



---

# Erläuterungen zum Leittext für die Verordnungen des SBF über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.09.2021)

---

## 1 Einleitung

Der Leittext für die Verordnungen des SBF über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen; BiVo) dient den Verbundpartnern als Arbeits- und Orientierungshilfe bei der Erarbeitung oder der Revision der Bildungsverordnung eines Berufes. Der Leittext hat das Ziel, ein einheitliches und vergleichbares Erscheinungsbild und System der Bildungsverordnungen (BiVo) zu erreichen, die Rechtssicherheit der Ausbildungsunterlagen zu verbessern und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Er gibt einen Rahmen vor, ist aber offen und flexibel zu verstehen, so dass die Bedürfnisse der Verbundpartner jeweils berufsspezifisch festgelegt und in der jeweiligen Bildungsverordnung verankert werden können.

Ob und in welchem Zeitrahmen eine BiVo nach Vorlage des Leittextes verfasst wird, ist im konkreten Fall verbundpartnerschaftlich auszuhandeln. Mit Blick auf einen schonenden Umgang mit den Ressourcen (personell und finanziell) ist namentlich den Bedürfnissen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (Trägerschaften) Rechnung zu tragen.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Aufbau des Leittextes

Der Leittext beinhaltet elf Abschnitte:

1. *Gegenstand, [Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte] und Dauer* mit Bestimmungen zu Berufsbild, allfälligen Fachrichtungen oder Schwerpunkten sowie Dauer und Beginn der beruflichen Grundbildung (Art. 1 und 2);
2. *Ziele und Anforderungen* mit Bestimmungen zu den Grundsätzen der beruflichen Grundbildung und einer Auflistung der Handlungskompetenzen, gruppiert in Handlungskompetenzbereiche (Art. 3 und 4);
3. *Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung* (Art. 5);

4. *Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache*; zu den Lernorten gehören die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten, der Unterricht an der Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse (Art. 6–8);
5. *Bildungsplan* (Art. 9);
6. *Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb* (Art. 10 und 11);
7. *Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation(en)* an den jeweiligen Lernorten (Art. 12–14);
8. *Qualifikationsverfahren* mit Bestimmungen zu Zulassung, Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung sowie Bestimmungen im Falle von Wiederholungen und Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 15–19);
9. *Ausweise und Titel* der beruflichen Grundbildung (Art. 20);
10. *Qualitätsentwicklung und Organisation* mit Bestimmungen zu Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im entsprechenden Beruf sowie zu Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse (Art. 21 und 22);
11. *Schlussbestimmungen* (Art. 23–25) mit Bestimmungen zur Aufhebung eines anderen Erlasses, Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen und Inkrafttreten.

## 2.2 Die einzelnen Bestimmungen

### **Titel der Verordnung**

Der Titel der Verordnung führt das SBFI als erlassende Behörde auf, enthält die weibliche und männliche Berufsbezeichnung oder das Berufsfeld und gibt an, ob die BiVo eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) regelt.

Die Berufsbezeichnungen werden von der Trägerschaft vorgeschlagen. Sie müssen die berufliche Tätigkeit in den drei Amtssprachen aktuell umschreiben und den Beruf als solchen verständlich abbilden. Sie sollten kurz, prägnant, natürlich und verständlich sein und eine möglichst einheitliche und kohärente Terminologie innerhalb einer Berufsgruppe, d. h. auf vertikaler Ebene (EBA, EFZ und höhere Berufsbildung HBB) und der jeweiligen Stufe anstreben.

Berufsbezeichnungen mit englischen Ausdrücken sind grundsätzlich nicht empfohlen und sind mit dem Sprachdienst der Bundeskanzlei abzuklären. Bei Fragen zur Übersetzung der Berufsbezeichnung (d/f/i) können die Sprachdienste des SBFI und des Generalsekretariats des WBF kontaktiert werden.

Für EBA-Grundbildungen wird französisch «Aide» nicht empfohlen. Für die italienischen Bezeichnungen sollte von «Aiuto» abgesehen werden. Diese Bezeichnung ist unvorteilhaft. «Techniker/in» wird ausschliesslich für Abschlüsse der höheren Berufsbildung verwendet und ist somit in der beruflichen Grundbildung nicht zugelassen. Die einzige Ausnahme bildet der traditionelle Beruf Zahntechniker/in EFZ. Die Bezeichnung «Assistent/in» wird in der Regel nur für die Stufe EBA verwendet. Ausnahmen sind Berufe im medizinischen Arbeitsgebiet, wo die bzw. der Assistent/in EFZ gewisse Tätigkeiten unter der Verantwortung der vorgesetzten Person ausführt.

Im Titel w wie im Titel m ist die Ausweisbezeichnung EBA oder EFZ mit aufzuführen. Bei einem Berufsfeld erhalten sowohl das Berufsfeld selbst als auch die einzelnen dazugehörigen Berufe bzw. bei einem Beruf mit Fachrichtungen sowohl der Beruf als auch die einzelnen Fachrichtungen eine eigene Berufsnummer.

### **Ingress**

Der Ingress verweist auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101). Müssen die Lernenden aufgrund der erhöhten Risiken des Berufes zusätzlich ausgebildet werden, ist Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) aufzuführen (Textbaustein 1 und 2).

## 1. Abschnitt: Gegenstand (Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte, Textbaustein 3) und Dauer

### Art. 1 Berufsbild (Berufe/Fachrichtungen/Schwerpunkte, analog Textbaustein 3)

Das Berufsbild umfasst die Berufsbezeichnung (w/m) sowie die Stufe der beruflichen Grundbildung (EFZ oder EBA) und beschreibt die spezifischen Merkmale des Berufs. Die einzelnen Buchstaben zeigen in zusammengefasster Form die berufsspezifischen Ausrichtungen der Tätigkeit als Fachfrau oder Fachmann, wie sie im Bildungsplan detailliert enthalten sind, auf.

Enthält ein Beruf Fachrichtungen (Textbaustein 4b) oder Schwerpunkte (Textbaustein 4c), sind diese in Artikel 1 einzeln aufzulisten. Regelt die Verordnung die berufliche Grundbildung eines Berufsfeldes, sind die Berufsbezeichnungen w und m in Artikel 1 einzeln aufzulisten (Textbaustein 4a).

Zur besseren Lesbarkeit werden auf Deutsch die zusammengesetzten weiblichen und männlichen Berufsbezeichnungen gemäss folgenden Beispielen geschrieben:

Fachfrau und Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ

Verpackungsdruckerin und -drucker EFZ

Die Fachrichtung ist im Lehrvertrag aufgeführt und wird im Notenausweis (nicht aber im Fähigkeitszeugnis oder im Berufsattest) festgehalten. Die Lernenden werden an der Berufsfachschule teils fachrichtungsgetreunt unterrichtet, die Fachrichtungsspezifität ist in der Lektionentafel (Art. 7) dargestellt. Die überbetrieblichen Kurse können sowohl gemeinsam als auch vollständig oder teilweise fachrichtungsgetreunt durchgeführt werden.

Bei den Qualifikationsverfahren wird der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» fachrichtungsspezifisch durchgeführt. Der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» sollte auch fachrichtungsspezifisch geprüft werden. Für eine Zusatzqualifikation in einer anderen Fachrichtung kann eine verkürzte Ausbildung absolviert werden. Über eine Verkürzung der Ausbildung entscheidet der Kanton auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Bst. b BBG). Die Trägerschaften können Empfehlungen abgeben.

Schwerpunkte haben keine eigene Berufsnummer und der ausgewählte Schwerpunkt sollte – insbesondere, wenn die üK (teils) getrennt durchgeführt werden – im Lehrvertrag aufgeführt sein. Andernfalls ist er spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben. Die schulische Bildung erfolgt für alle Schwerpunkte in der Regel gemeinsam, die überbetrieblichen Kurse können sowohl gemeinsam als auch vollständig oder teilweise getrennt durchgeführt werden.

Der Schwerpunkt wird im Betrieb vermittelt. Der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» wird (teilweise) schwerpunktbezogen durchgeführt, die Abschlussprüfung der Berufskennnisse erfolgt schwerpunktübergreifend.

Der Beruf eines Berufsfeldes ist im Lehrvertrag aufgeführt und wird im Fähigkeitszeugnis bzw. im Berufsattest festgehalten. In der Ausbildung und im Qualifikationsverfahren werden die Berufe eines Berufsfeldes ähnlich wie Fachrichtungen gehandhabt.

Beim Entscheid, ob bei einem Beruf Fachrichtungen oder Schwerpunkte vorzusehen sind oder auf beides verzichtet werden kann, helfen folgende Überlegungen:

- Schwerpunkte bringen eine grössere Flexibilität und beziehen sich primär auf die berufliche Praxis im Ausbildungsbetrieb. Fachrichtungen dagegen ermöglichen eine erhöhte Spezialisierung. Nach Abschluss der Grundbildung in einer Fachrichtung besteht die Möglichkeit, eine zweite Fachrichtung zu absolvieren. Diese Möglichkeit ist bei Schwerpunkten nicht gegeben.
- Bei Fachrichtungen ist zu überlegen, ob getrennte Klassen geführt werden können. Ist dies, z. B. wegen zu tiefer Lernendenzahlen oder aus Gründen der Qualität der beruflichen Grundbildung, nicht sinnvoll, so kann die Wahl von Schwerpunkten möglicherweise zweckmässiger sein.

### Art. 2 Dauer und Beginn

Die berufliche Grundbildung mit EBA dauert zwei Jahre, diejenige mit EFZ umfasst drei oder vier Jahre (Art. 17 BBG). Unter Berücksichtigung des interkantonal unterschiedlichen Schuljahresbeginns richtet sich der Beginn der beruflichen Grundbildung nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

Für den Fall, dass in der entsprechenden beruflichen Grundbildung sowohl ein EFZ als auch ein EBA besteht oder geregelt werden soll, ist die Eigenständigkeit des EBA zu gewährleisten. Bei der Analyse ist sorgfältig zu prüfen, ob aus Gründen der Durchlässigkeit die Anrechenbarkeit eines Jahres überhaupt möglich ist und ob Textbaustein 5 Sinn macht. Kann die Eigenständigkeit des EBA nicht gewährleistet werden, so kann der Anrechenbarkeit von Lernleistungen auf anderem Weg Rechnung getragen werden. In diesem Fall entscheiden die Kantone auf gemeinsamen Antrag der Anbieter der Berufsbildung und der Lernenden im Einzelfall (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Bst. b BBG).

## **2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen**

### **Art. 3 Grundsätze**

Das Ziel der beruflichen Grundbildung ist das Erlangen von Handlungskompetenzen in berufstypischen Handlungssituationen. Die Handlungskompetenzen werden in Handlungskompetenzbereiche gruppiert, die die Handlungsfelder des Berufes abbilden.

BiVo und Bildungsplan sind so aufeinander abgestimmt, dass die Ausbildung an den Lernorten vernetzt vermittelt wird.

### **Art. 4 Handlungskompetenzen**

Die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen definieren das Qualifikationsprofil des Berufes und bilden gleichzeitig das Rückgrat der Ausbildung. Sie sind präzise und so vorausschauend zu formulieren, dass sie auch zur Beschreibung des Qualifikationsverfahrens (Art. 17 Leittext) angewendet werden. Die Handlungskompetenzorientierung wird auch im Unterricht in den Berufskennnissen (Art. 7 Leittext) und bei den überbetrieblichen Kursen (Art. 8 Leittext) übernommen.

Die Handlungskompetenzen sind die erforderlichen Fähigkeiten, um die unterschiedlichen beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und situationsgerecht auszuführen. Sie umfassen die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Artikel 15 Absatz 1 BBG.

Wie viele und welche Handlungskompetenzbereiche bzw. Handlungskompetenzen im jeweiligen Beruf aufgeführt werden, ist von der Trägerschaft zu definieren. Mit Blick auf die Übersichtlichkeit ist empfohlen, die Handlungskompetenzen auf ca. 6 Nennungen pro Handlungskompetenzbereich und die Handlungskompetenzbereiche auf ca. 6 Nennungen zu begrenzen.

Die Handlungskompetenzbereiche, wie auch die Handlungskompetenzen der BiVo, sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache konsistent mit jenen des jeweiligen Bildungsplans. Zur Unterstützung der Übersetzung können die Sprachdienste des SBFI und des Generalsekretariats des WBF kontaktiert werden.

Textbaustein 6 wird verwendet, falls gewisse Handlungskompetenzbereiche bzw. Handlungskompetenzen nicht für alle Lernende verbindlich sind.

## **3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung**

### **Art. 5**

Die Vorschriften und Empfehlungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt. Dies ist bei den Leistungszielen im Bildungsplan zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2 Leittext).

Weil bei Jugendlichen das Bewusstsein und die Fähigkeit für gefährliche Arbeiten mangels Erfahrung oder Ausbildung weniger ausgeprägt ist als bei Erwachsenen, sind sie in besonderem Mass zu schützen (Art. 4 Abs. 3 ArGV 5). Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BBV sind in der BiVo Massnahmen

zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu regeln. Damit die Lernenden Gefahren erkennen, wird der Blick auch auf die Gefahrenkommunikation gerichtet (Art. 5 Abs. 1 Leittext).

Neben den Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz zählt auch die nachhaltige Entwicklung zu den berufsbildungsrelevanten Eckwerten. Artikel 5 Absatz 3 des Leittextes konkretisiert Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c BBG und legt fest, dass die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung und die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten, die sich auf die gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Dimensionen beziehen, an allen Lernorten vermittelt werden sollen.

Gemäss der Jugendarbeitsschutzverordnung dürfen Jugendliche für gefährliche Arbeiten nicht beschäftigt werden (Art. 4 Abs. 1 ArGV 5). Die Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) hält fest, welche Arbeiten als gefährlich gelten. Das SBFI kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren insbesondere in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Bei jeder Revision ist das Thema frühzeitig mit Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Art. 11d VUV<sup>1</sup> der Trägerschaft und den Fachleuten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und des SECO zu klären. Stimmt das SECO den Ausnahmen zu (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5), so sind die unter die Ausnahmeregelung fallenden Arbeiten gemäss Checkliste des SECO im Anhang 2 zum Bildungsplan aufzunehmen und entsprechende Massnahmen zu beschreiben (siehe Textbaustein 7).

Sind bei einem Beruf die Bereiche Strahlenschutz, Chemikalien, oder Umweltschutz tangiert, so sind die Fachleute des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und/oder des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) beizuziehen und es ist zu klären, ob hinsichtlich der Arbeitsmarktfähigkeit der Lernenden entsprechende Bildungsinhalte zu verankern sind (siehe auch Art. 9, Textbausteine 11, 12 und 13).

Die zuständigen Projektverantwortlichen des SBFI stellen die Kontakte mit dem SECO (und der Suva via das SECO) sowie gegebenenfalls mit dem BAG und dem BAFU sicher.

Hinweis: Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit<sup>2</sup> während der beruflichen Grundbildung sind in der Verordnung des WBF vom 21. April 2011 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4) aufgeführt. Ist für das Erlernen eines Berufes Nacht- und Sonntagsarbeit unentbehrlich, können die gesamtschweizerisch tätigen Branchen- oder Berufsverbände beim SECO ein Gesuch einreichen; das SECO leitet dann, nach Konsultation der Sozialpartner, allenfalls ein Verfahren auf Änderung dieser Departementsverordnung ein<sup>3</sup>.

#### **4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache**

##### **Art. 6** Bildung in beruflicher Praxis

Im dualen System der beruflichen Grundbildung trägt die Wirtschaft die Hauptverantwortung für die Ausbildung des Berufsnachwuchses. Damit ist gewährleistet, dass sich die von den Lernenden zu erwerbenden Handlungskompetenzen am Arbeitsmarkt orientieren. An diesem Lernort werden den Lernenden die berufspraktischen Fertigkeiten vermittelt. Die Bildung in beruflicher Praxis wird ergänzt durch die schulische Bildung (Art. 7) und die überbetrieblichen Kurse (Art. 8). Die durchschnittliche Dauer der beruflichen Praxis im Betrieb über die ganze Ausbildung wird nach Abzug des durchschnittlichen Berufsfachschulunterrichts in ganzen oder halben Tagen pro Woche angegeben. Als Basis für die Berechnung wird in der Regel von einer fünftägigen Arbeitswoche ausgegangen. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen nicht gleich auf alle Lehrjahre verteilt, kann die durchschnittliche Dauer der beruflichen Praxis im Betrieb gegebenenfalls als Bruchzahl (zum Beispiel  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ) angegeben werden.

<sup>1</sup> Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30)

<sup>2</sup> Siehe Art. 31 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz); SR 822.11

<sup>3</sup> Vgl. Wegleitung des SECO zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutz, Art. 14

Besteht das Angebot oder das Bedürfnis einer schulisch organisierten Grundbildung, so ist dies in die BiVo aufzunehmen (Textbaustein 8). Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f BBV schreibt vor, dass die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen an die Vermittlung beruflicher Praxis in einer schulischen Institution in der BiVo zu regeln sind. Textbaustein 8 dient als Grundlage, wie die integrierten Praxisteile oder die betrieblichen Praktika (Art. 15 BBV) hinsichtlich Dauer und Verteilung konkretisiert werden können.

Weichen die Bedürfnisse der Trägerschaft oder der Kantone bezüglich Dauer und Verteilung der integrierten Praxisteile oder der betrieblichen Praktika davon ab, so können sie verbundpartnerschaftlich festgelegt werden.

Zuständig für die Erteilung einer Bildungsbewilligung an eine zum Zweck der Vermittlung beruflicher Praxis anerkannte Institution ist der betreffende Kanton (Art. 16 BBV): Vor der Erteilung einer Bildungsbewilligung klärt er in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft insbesondere ab, ob der Bezug zur Arbeitswelt gewährleistet ist (Art. 16 BBV). Dazu orientiert sich der Kanton an den entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen BiVo.

#### **Art. 7** Berufsfachschule

Die in der Berufsfachschule zu erwerbenden Kompetenzen gemäss Artikel 21 BBG werden in der Lektionentafel in Berufskennnisse, Allgemeinbildung und Sport je Lehrjahr unterteilt (Art. 7 Abs. 1 Leittext). Die Lektionenzahl ist berufsspezifisch festzulegen und verbundpartnerschaftlich auszuhandeln. Die Berechnung der schulischen Bildung basiert auf 40 Schulwochen/Jahr. So sollten die angegebenen Jahreslektionen pro Handlungskompetenzbereich (HKB) durch 20 (1 Wochenlektion während einem Semester) teilbar sein. Es ist möglich, einzelne HKB zusammenzufassen, so dass nicht für jeden HKB eine Note gesetzt werden muss.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 BBV darf ein Schultag 9 Lektionen nicht überschreiten. Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst z. B. für eine Attestausbildung mit 1 Tag/Woche Schulunterricht maximal 720 Lektionen (9 Lektionen/Schultag x 40 Schulwochen x 2 Ausbildungsjahre). Davon sind 400 Lektionen Berufskennnisse, 240 Lektionen Allgemeinbildung und 80 Lektionen Sport. Bei der Festlegung der Lektionentafel für den obligatorischen Unterricht an der Berufsfachschule sollte die Trägerschaft sofern möglich die Option eines integrierten Berufsmaturitätsunterrichts (BM1) prüfen und berücksichtigen. Sollte die Summe der Lektionen für das EFZ und für die Berufsmaturität durchschnittlich zwei Schultage pro Woche (18 Lektionen) überschreiten, ist mit der oder dem Projektverantwortlichen des SBFI frühzeitig zu diskutieren, wie sich für diesen Beruf die Berufsmaturität integrieren liesse.

Die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen ist in der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Mindestvorschriftenverordnung; SR 412.101.241) geregelt. Sie wird bei den meisten Berufen separat, d. h. unabhängig vom Unterricht in den Berufskennnissen erteilt. Bei besonderen Bedürfnissen kann sie in den Unterricht in den Berufskennnissen integriert werden. In beiden Fällen sind die Verordnungsbestimmungen einzuhalten. Gemäss Artikel 3 der Mindestvorschriftenverordnung beträgt die Stundendotation 120 Lektionen pro Jahr. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so ist dies in der BiVo aufzuführen (siehe Textbaustein 9). Bei der lehrbegleitenden Berufsmaturität ist zudem im Fall der integrierten Vermittlung der Allgemeinbildung die Frage der Dispensation zu klären und allenfalls in der BiVo zu regeln.

Die Jahreslektionen des obligatorischen Sportunterrichtes an Berufsfachschulen sind in Artikel 52 der Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01) geregelt. Bei schulischem Unterricht unter 520 Jahreslektionen sind 40 Lektionen Sport pro Schuljahr zu integrieren, ansonsten 80.

Mit Blick auf eine schweizweit gleiche berufliche Grundbildung hinsichtlich der Chancengerechtigkeit und zunehmender Mobilität der Lernenden ist das in Artikel 7 Absatz 1 des Leittextes verankerte Gesamttotal der Lektionentafel grundsätzlich einzuhalten. Absatz 2 erlaubt eine gewisse Flexibilität: In begründeten Fällen kann von der vorgegebenen Anzahl Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines

Handlungskompetenzbereichs abgewichen werden. In diesem Fall ist dies mit der zuständigen kantonalen Behörde und der Trägerschaft abzusprechen.

Zweisprachiger Unterricht bedeutet Fachunterricht in der Fremdsprache, auch «Immersionsunterricht» oder «bilingualer Unterricht» genannt. Er ist vom Fremdsprachenunterricht (= klassischer Sprachunterricht) zu unterscheiden. Für den Fremdsprachenunterricht sind entsprechende Leistungsziele im Bildungsplan zu formulieren.

#### **Art. 8** Überbetriebliche Kurse

Gemäss Artikel 23 BBG ergänzen die überbetrieblichen Kurse die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wenn nötig. Die Dauer wird pro Kurs in ganzen Tagen von 8 Stunden à 60 Minuten angegeben. Textbaustein 10 ermöglicht eine fachrichtungsspezifische (oder gegebenenfalls eine berufs- bzw. schwerpunktbezogene) Aufteilung. Der Ablauf sowie die Regelungen zu den üK sind in spezifischen Dokumenten festgehalten, die im Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung im Anhang zum Bildungsplan aufgeführt sind.

### **5. Abschnitt: Bildungsplan**

#### **Art. 9**

Der Bildungsplan ist ein Instrument zur Förderung der Qualität in der Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BBV). Artikel 9 Absatz 1 des Leittextes hält fest, dass mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung ein Bildungsplan vorliegt. Der Bildungsplan wird von der Trägerschaft (können auch mehrere OdA sein) gemäss Leitvorlage Bildungsplan erstellt, vom SBFI geprüft und ist verbindlich. Er enthält das Qualifikationsprofil, bestehend aus dem Berufsbild, der Übersicht der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen, sowie dem Anforderungsniveau des Berufes. Das Qualifikationsprofil dient zudem beispielsweise als Grundlage für die Einordnung des Berufsbildungsabschlusses in den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-CH), für die Erstellung der Zeugniserläuterung oder auch für die Gestaltung der Qualifikationsverfahren.

Neben dem Qualifikationsprofil enthält der Bildungsplan die inhaltliche Ausrichtung der Handlungskompetenzen, unterteilt nach Lernorten (Art. 9 Abs. 2 Bst. c Leittext). Für den Fall, dass im 3. Abschnitt Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung aufgenommen werden, sind die gesundheitsgefährdenden Arbeiten mit den Spezialisten der Arbeitssicherheit der Trägerschaft (in Zusammenarbeit mit SECO, SUVA und BAG) zu bestimmen. Das zur Berufsausübung erforderliche Wissen im Umgang mit gefährlichen Arbeiten ist in den Handlungskompetenzen oder den Leistungszielen an allen drei Lernorten im Bildungsplan zu beschreiben (siehe dazu auch die Erläuterung zu Art. 5 Leittext).

Nur bei Berufen mit hohem Gefährdungspotenzial ist empfohlen, für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz einen eigenen Handlungskompetenzbereich mit entsprechenden Handlungskompetenzen zu erstellen. Bei jeder Revision sollte auch der Anhang 2 des Bildungsplans (begleitende Massnahmen) überprüft werden.

Bei Berufen mit Gefährdungen in den Bereichen Strahlenschutz oder Chemikalien sind bei der Ausgestaltung der entsprechenden Handlungskompetenzen frühzeitig die Fachleute von BAG, BAFU und SECO einzubeziehen und gegebenenfalls die Textbausteine 11, 12 und/oder 13 zu verwenden.

Mit Blick auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c BBG sind im Bildungsplan auch die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung aufzunehmen.

Artikel 9 Absatz 3 des Leittextes verweist auf das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität. Diese sind der jeweiligen Kommission Berufsentwicklung und Qualität zur Stellungnahme zu unterbreiten. Sie sind verbindlich und gewähren einen einheitlichen Vollzug.

### **6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb**

#### **Art. 10** Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Gemäss Artikel 44 BBV verfügen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben über ein EFZ auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation, zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden oder 40 Kursstunden. Die berufspädagogische Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ist in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche festgelegt.<sup>4</sup>

Für die Bildung in bestimmten Berufen können über diese Anforderungen hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in der massgebenden BiVo festzulegen (Art. 40 Abs. 4 BBV). Eine Erhöhung der Anforderungen muss sachlich gerechtfertigt sowie gut überlegt und durchdacht sein. So ist insbesondere genau zu prüfen, ob für die Ausbildung von Lernenden zusätzliche Qualifikationen notwendig sind. Ebenfalls zu beachten ist, dass erhöhte Anforderungen zu einer Verminderung des Lehrstellenangebots führen können.

Textbaustein 14 ersetzt Buchstabe a im Fall von Berufsfeldern.

Textbaustein 15 ist aufzunehmen, wenn die Berufsbezeichnung in der neu erlassenen BiVo nicht gleich ist wie jene in der aufgehobenen BiVo.

Textbaustein 16 ist aufzunehmen, wenn die Trägerschaft es als möglich und wahrscheinlich erachtet, dass Fachleute eines verwandten oder ehemaligen Berufs mit einer entsprechenden beruflichen Praxis im Lehrgebiet als Berufsbildnerin oder Berufsbildner arbeiten können.

Textbaustein 17 ist aufzunehmen, wenn auch Personen mit einem einschlägigen Abschluss einer höheren Berufsbildung und einer entsprechenden beruflichen Praxis im Lehrgebiet als Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner arbeiten können.

Textbaustein 18 ist aufzunehmen, wenn auch Personen mit einem einschlägigen Abschluss einer Hochschule (Fachhochschule oder universitäre Hochschule) und einer entsprechenden beruflichen Praxis im Lehrgebiet als Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner arbeiten können.

#### **Art. 11** Höchstzahl der Lernenden

Die sogenannten «Einmannbetriebe» dürfen 1 lernende Person ausbilden (vgl. Abs. 1). Nur diesen Betrieben ist erlaubt, eine zweite lernende Person in das erste Lehrjahr aufzunehmen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt (vgl. Abs. 4). Zu beachten ist, dass auch Berufsleute mit einem EBA als Fachkräfte gelten können, was in Absatz 3 dieser Bestimmung festzuhalten wäre.

### **7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation(en)**

#### **Art. 12** Lerndokumentation

Die Lerndokumentation ist ein Arbeitsinstrument zur Förderung der Bildung in beruflicher Praxis. Sie wird von der lernenden Person während ihrer beruflichen Grundbildung möglichst selbstständig geführt.

Die lernende Person weist die Arbeiten den zu erwerbenden Handlungskompetenzen zu und stellt so die Verbindung zum Qualifikationsprofil im Bildungsplan her. Sie macht regelmässig Einträge in die Lerndokumentation. Diese werden von der Berufsbildnerin oder vom Berufsbildner oder, im Fall einer schulisch organisierten Grundbildung, von der Berufsbildungsverantwortlichen oder vom Berufsbildungsverantwortlichen, regelmässig kontrolliert und unterzeichnet. Der Betrieb gewährt der lernenden Person während der Arbeitszeit genügend Zeit, um die Lerndokumentation zu führen. In der Lerndokumentation können auch Einträge zum Unterricht in den Berufskennnissen und zu den überbetrieblichen Kursen gemacht werden.

Als Vorlage steht die Dokumentation der beruflichen Grundbildung auf [berufsbildung.ch](http://berufsbildung.ch) zur Verfügung. Die Trägerschaft kann auch ihr eigenes Instrument entwickeln.

<sup>4</sup> siehe <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche.html>



Als Förderungsinstrument des Lernprozesses sollte die Lerndokumentation nicht benotet werden. Die Gefahr einer subjektiven Bewertung ist gross und die Rekursfähigkeit problematisch.

#### **Art. 13**            Bildungsbericht

Gemäss Absatz 1 hält die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person fest und bespricht ihn mindestens einmal pro Semester mit ihr. Das Instrument dazu ist der Bildungsbericht. Er ist Pflicht. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner bezieht dabei die Leistungen aller drei Lernorte ein. Der Bildungsbericht wird mit der lernenden Person besprochen.

Die Absätze 2–4 regeln das Vorgehen und die Zuständigkeiten, sofern sich aus dem Bildungsbericht ergibt, dass das Erreichen der Bildungsziele als gefährdet erscheint. Artikel 13 stärkt die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in ihrer Ausbildungskompetenz und erhöht die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis.

#### **Art. [Zahl]**        Leistungsdokumentation über die Bildung in beruflicher Praxis (Textbaustein 19)

Werden die Leistungen der Lernenden bei der Bildung in beruflicher Praxis dokumentiert, so ist dies in die BiVo (Textbaustein 19) aufzunehmen und deren Umsetzung ist für die Lehrbetriebe in der ganzen Schweiz verbindlich.

Die Erteilung der Note gehört – soweit sie in der BiVo vorgesehen ist – zu den Pflichten des Lehrbetriebs. Diese wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet und fliesst in die Berechnung der Erfahrungsnote ein (Art. 18 Abs. 4 TBS 31). Die Trägerschaft und die Kantone regeln das Einholen und das Verwalten der Noten. Zudem ist eine entsprechende Information und Schulung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss Informations- und Ausbildungskonzept erforderlich.

Es ist zu beachten, dass das Erstellen der in Noten ausgedrückten Kompetenznachweise zur Ermittlung der Erfahrungsnote an diesem Lernort mit einem erheblichen Aufwand sowohl für die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner als auch für die Trägerschaft und die Kantone verbunden ist.

#### **Art. 14**            Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen haben die Leistungen der Lernenden zu dokumentieren und ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis auszustellen. Das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten der Berufsfachschule für den Unterricht in den Berufskennnissen fliesst in die Erfahrungsnote ein (Art. 18 Abs. 4).

#### **Art. [Zahl]**        Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen (Textbaustein 20)

Werden die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen bewertet, erfolgt dies in Form eines Kompetenznachweises, der in einer Note ausgedrückt wird. Die zu benotenden überbetrieblichen Kurse sind in diesem Artikel aufzuführen. Das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse fliesst in die Berechnung der Erfahrungsnote ein (Art. 18 Abs.4 TBS 31).

Es empfiehlt sich, überbetriebliche Kurse nur dann zu bewerten, wenn sie mindestens drei Tage dauern.

### **8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren**

#### **Art. 15**            Zulassung

Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 15 Buchstabe c Ziffer 1 gemäss Artikel 32 BBV wird eine fünfjährige allgemeine Berufserfahrung verlangt. Diese kann in einem nicht verwandten Beruf erbracht werden. Von diesen fünf Jahren sind in der Regel drei Jahre (für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) bzw. zwei Jahre (für ein eidgenössisches Berufsattest EBA) im entsprechenden Berufsbereich zu absolvieren (Art. 15 Bst. c Ziff. 2).

## **Art. 16**            Gegenstand

Im Sinne von Artikel 33 BBG ist von den «Qualifikationsverfahren» die Rede. Die Handlungskompetenzen sind in dem Artikel aufgelistet, der Artikel 4 des Leittextes entspricht.

## **Art. 17**            Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Beim Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gibt es grundsätzlich folgende mögliche Qualifikationsbereiche:

- Teilprüfung (optional)
- Praktische Arbeit
- Berufskennnisse (optional)
- Allgemeinbildung

**Allgemein** gilt es zu vermeiden, gleiche Handlungskompetenzen mehrmals zu prüfen. Positionsnoten werden gemäss Artikel 34 BBV in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. Empfehlungen zur Ausgestaltung von Qualifikationsverfahren stehen im Dokument «Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung» zur Verfügung.

Wird eine **Teilprüfung** durchgeführt, sind die Textbausteine 21, 27 und 29 zu verwenden. Teilprüfungen sollten ausschliesslich für grundlegende praktische oder ausnahmsweise theoretische Handlungskompetenzen abgeschlossen werden. Diese werden bei den abschliessenden Qualifikationsbereichen nicht mehr geprüft. Um den Prüfungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen, ist bei zwei- und dreijährigen Grundbildungen von einer Teilprüfung grundsätzlich abzusehen. Von einer Teilprüfung in den Berufskennnissen wird dringend abgeraten, da die Berufskennnisse bereits im Zusammenhang mit der Erfahrungsnote für den Unterricht in den Berufskennnissen berücksichtigt werden.

Die **praktische Arbeit** kann als vorgegebene praktische Arbeit (VPA, Textbaustein 23), optional mit Fachgespräch, oder als individuelle praktische Arbeit (IPA, Textbaustein 22), immer mit Fachgespräch, abgeschlossen werden.

- Bei der VPA (Textbaustein 23) handelt es sich um Aufgaben, die vom Expertenteam der Trägerschaft festgelegt werden und für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gelten. Die Dauer wird in Stunden angegeben. Bei der VPA können die zu prüfenden Handlungskompetenzbereiche als Positionen aufgelistet und gewichtet werden.
- Bei der IPA (Textbaustein 22) werden die praktischen Fähigkeiten im Arbeitsalltag im Rahmen eines realen Arbeitsauftrags oder einer zu erbringenden Dienstleistung geprüft. Die Dauer wird in Stunden angegeben und kann in Form eines Bereichs angegeben werden. Die Positionen der IPA sind im Textbaustein vorgegeben, wobei die Gewichtungen zu definieren sind. Eine IPA stellt hohe Anforderungen an die als Fachvorgesetzte amtierenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Mit der Trägerschaft und den Kantonen sollte sorgfältig abgeklärt werden, ob in der jeweiligen Branche geeignete Voraussetzungen für eine IPA gegeben sind.

Wird der **Qualifikationsbereich Berufskennnisse** geprüft, sind die Textbausteine 24, 28 und 30 zu verwenden. Die Prüfung geschieht schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich. Die Dauer wird in Stunden oder Minuten angegeben. Findet ein Fachgespräch bei der praktischen Arbeit statt, wird eine mündliche Prüfung der Berufskennnisse überflüssig. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so ist sie als Position aufzuführen und die Dauer innerhalb des Qualifikationsbereichs festzulegen.

Das Qualifikationsverfahren im **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung** richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241). In den meisten Berufen wird die Allgemeinbildung separat, d. h. unabhängig vom Unterricht in den Berufskennnissen erteilt (s. Art. 7 Leittext) und somit auch in einem eigenen Qualifikationsbereich geprüft. In diesem Fall ist Textbaustein 25 anzuwenden. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt (s. Art. 7 Leittext Textbaustein 9), so sind konsequenterweise die Qualifikationsbereiche «Berufskennnisse» und «Allgemeinbildung» in einem Qualifikationsbereich zusammenzufassen und gemeinsam zu prüfen. In diesem Fall ist Textbaustein 26 zu verwenden sowie

in den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren festzuhalten, wie die Vorgaben gemäss den Mindestvorschriften (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit, Schlussarbeit) konkretisiert werden sollen.

#### **Art. 18** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

Für das Bestehen des Qualifikationsbereichs «Praktische Arbeit» sowie für die Gesamtnote ist jeweils mindestens die Note 4 erforderlich.

Ist der Qualifikationsbereich «Teilprüfung» eine Fallnote, so ist Textbaustein 27 aufzunehmen.

Eine Fallnote für den Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» (siehe Textbaustein 28) ist nur dann einzusetzen, wenn verhindert werden soll, dass bei mangelnden Kenntnissen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes eine unmittelbare Lebensgefahr entsteht (z. B. bei Elektro- oder Gesundheitsberufen).

Von einer Fallnote kombiniert aus Prüfung und Erfahrungsnote wird **dringend abgeraten**. Dies deshalb, weil der Qualifikationsbereich zweimal wiederholt werden kann (Art. 33 BBV). Demgegenüber ist eine Wiederholung der während der Lehrzeit generierten Erfahrungsnote nicht möglich.

Die Berechnung der Gesamtnote wird in Artikel 18 Absatz 2 für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gestützt auf Artikel 15 Buchstaben a und b des Leittextes und in Artikel 18 Absatz 3 für Zulassung gestützt auf Artikel 15 Buchstabe c des Leittextes geregelt. Sind die Qualifikationsbereiche Teilprüfung (Textbaustein 21), Berufskennnisse (Textbaustein 24) oder Allgemeinbildung (Textbaustein 25) im Qualifikationsverfahren aufgeführt, so sind sie (respektive Textbausteine 29, 30 und Bst c) in diesen zwei Absätzen aufzunehmen und die Buchstabierung ist anzupassen.

**Die Erfahrungsnote ist kein Qualifikationsbereich**, sondern ein Bestandteil der Bestehensregeln. Werden für die Erfahrungsnote nur die Noten des Unterrichts in den Berufskennnissen verwendet, so wird diese als eine Positionsnote gehandhabt und kann nur als ganze oder halbe Note ausgewiesen werden. Setzt sich die Erfahrungsnote aus mehreren Positionen, d. h. aus den Erfahrungsnoten der Berufsfachschule und aus der Bildung in beruflicher Praxis (Textbaustein 19) oder den überbetrieblichen Kursen (Textbaustein 20) zusammen, so wird die Erfahrungsnote – bestehend aus mehreren Positionen – auf eine Dezimalstelle gerundet (in Angleichung an Art. 34 Abs. 2 BBV). Textbaustein 31 ist zu verwenden.

Die Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung fliesst nur in die Erfahrungsnote ein, wenn die Allgemeinbildung in den Unterricht in den Berufskennnissen integriert ist (Textbaustein 9). Ansonsten wird die Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung berücksichtigt.

#### **Art. 19** Wiederholungen

Dieser Artikel konkretisiert Artikel 33 Absatz 1 BBV. Bei einer Teilprüfung mit Fallnote (Textbaustein 27) ist Textbaustein 32 aufzunehmen. Wird die Erfahrungsnote aus den Leistungsdokumentationen von mehreren Lernorten generiert, so ist der Textbaustein 33 zu verwenden.

### **9. Abschnitt: Ausweise und Titel**

#### **Art. 20**

Wer das Qualifikationsverfahren einer zwei-, drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung erfolgreich durchlaufen hat, ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel des erlernten Berufes zu tragen (z. B. Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ, Milchpraktikerin EBA / Milchpraktiker EBA).

Die Ausweise für eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder eine drei- oder vierjährige Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) werden von den kantonalen Behörden ausgestellt (Art. 37 und 38 BBG). Eine allfällige Fachrichtung (Textbaustein 35) wird im Notenausweis und nicht im Fähigkeitszeugnis bzw. im Berufsattest aufgeführt.

Im Titel w wie im Titel m ist die Ausweisbezeichnung EBA oder EFZ mit aufzuführen.

Bei Berufsfeldern kommt der Textbaustein 34 zur Anwendung.

## 10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

**Art. 21** Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für [Berufsbezeichnung w und Berufsbezeichnung m] [EFZ/EBA]

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> BBV sind in der BiVo Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die jeweiligen Berufe zu regeln. Die Kommission ist ein verbundpartnerschaftliches Organ und dient der Einhaltung der Qualitätsstandards nach Artikel 8 Absatz 2 BBG.

In Absatz 1 werden die Vertretungen in der Kommission aufgelistet. Sind mehrere OdA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 BBV Trägerinnen eines Berufes, so müssen alle Parteien in der Kommission vertreten sein. Die Vertretung der Gewerkschaften ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn ein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist.

Bei einem Beruf mit Fachrichtungen oder Schwerpunkten oder bei einem Berufsfeld mit Berufen ist die Vertretung dieser Fachrichtungen, Schwerpunkte bzw. Berufe in der Kommission sicherzustellen (Textbaustein 36). Damit können deren Erfahrungen und Anregungen in die Entwicklung des Berufs einfließen.

Nach Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a überprüft die Kommission die BiVo und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Gemäss Buchstabe b ersucht sie wenn nötig die Trägerschaft, dem SBFI eine Änderung zu beantragen. Zudem stellt sie bei Bedarf der Trägerschaft Antrag auf Anpassung des Bildungsplans (Bst. c). Schliesslich nimmt die Kommission Stellung zu Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität (siehe Anhang 1 zum Bildungsplan), insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Mit Blick auf eine effiziente Arbeitsweise und die Nutzung von Synergien können die Kommissionen von mehreren Berufen (z. B. Milchpraktiker/in EBA und Milchtechnologin/-technologe EFZ) organisatorisch in einer Kommission zusammengefasst werden. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Bezeichnung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission in den entsprechenden BiVo identisch sind. Die Bezeichnung der Kommission ist mit dem Ressort Bildungsrecht abzuklären.

**Art. 22** Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

Die Aufsicht und die Verantwortung betreffend die überbetrieblichen Kurse liegen beim Kanton (Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 3 Bst. a BBG). Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der OdA für ein ausreichendes Angebot an üK und vergleichbaren dritten Lernorten.

Artikel 22 Absatz 1 des Leittextes hält fest, welche OdA die Trägerschaft im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 BBG bildet, d. h. es wird festgehalten, welche OdA aufgrund ihrer Stellung, Bedeutung und Akzeptanz in der Branche für das Angebot an überbetrieblichen Kursen aufkommt.

Artikel 22 Absatz 2 des Leittextes sieht vor, dass ein Kanton die Durchführung der überbetrieblichen Kurse aus wichtigen Gründen Dritten übertragen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der in Absatz 1 genannte Träger oder die Trägerin nicht mehr in der Lage ist, die überbetrieblichen Kurse durchzuführen oder wenn sich Dritte betreffend Stellung, Bedeutung und Akzeptanz in der Branche neu für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse etablieren. Bevor der Kanton mit Dritten z. B. eine Leistungsvereinbarung abschliesst, hat er zu prüfen, ob diesen die nötige Stellung, Bedeutung und Akzeptanz in der Branche zukommt.

Ob jenes Organ, das die überbetrieblichen Kurse durchführt, dafür auch Rechnung stellen darf und verfügungsberechtigt ist, ist nicht Gegenstand der BiVo, sondern bestimmt das kantonale Verfahrensrecht.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Bei einem neuen Beruf ist Textbaustein 38 zu verwenden. Textbaustein 38 ersetzt den Titel des Abschnittes 11 sowie Artikel 23 und 24 des Leittextes ganz.

### **Art. 23** Aufhebung eines anderen Erlasses

Art. 23 wird bei einer Totalrevision einer Bildungsverordnung und eines Bildungsplans verwendet.

### **Art. 24** Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gilt die Regel, dass wer nach bisherigem Recht begonnen hat, nach bisherigem Recht abschliesst (Abs. 1). Wer das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung nach bisherigem Recht absolviert und nicht bestanden hat, wird nach bisherigem Recht beurteilt. Bei zwei möglichen Wiederholungen (Art. 33 BBV) wird in der Regel eine Geltungsfrist für das bisherige Recht bis Lehrdauer+2 Jahre gesetzt (Jahr **vor** Inkrafttreten + Lehrdauer + 2). Das gleiche Datum gilt in der Regel für Absatz 1 und 2. Das Qualifikationsverfahren nach neuem Recht (Abs. 3) kommt eine Lehrdauer nach Inkrafttreten der BiVo zur Anwendung (Jahr Inkrafttreten + Lehrdauer).

Wird eine Teilprüfung durchgeführt, ist Textbaustein 37 anzuwenden.

### **Art. 25** Inkrafttreten

In diesem Artikel wird das Datum erwähnt, an dem die Bildungsverordnung in Kraft tritt. Bei Totalrevisionen wird das Inkrafttreten in der Regel auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Ausbildung beginnen soll, gesetzt.